

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales – Abteilung Jugendwohlfahrt

Kennzeichen
GS6-G-1000/010-01

Frist

DVR: 0059986

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Gänger		16415	30.8.2001
	Dr. Rozsa		16412	
	Zeyringer		16388	

Betrifft
NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 – Novelle 2001;
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 03.09.2001
Ltg.-824/J-2/1-2001
S-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Durch die Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 53/1999, ist der Landesgesetzgeber verpflichtet, im Landesgesetz eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Verfassungsrechtliche Grundlage für die Umsetzung des Bundesjugendwohlfahrtsgesetzes im NÖ Jugendwohlfahrtsrecht ist Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG.

Probleme bei der Umsetzung der geänderten Bestimmungen sind nicht zu erwarten, da die Neuerungen teilweise mit den Bundesländern akkordiert wurden und teilweise in NÖ ohnehin schon vorweggenommen wurden.

EU-Recht wird durch den Entwurf nicht berührt.

Kosten:

Wie dem Vorblatt zu den Erläuterungen des Bundes zur Novelle des Jugendwohlfahrtsgesetzes zu entnehmen ist, sollen weder dem Bund noch dem Land aus der geplanten Novelle Kosten erwachsen. Soweit abschätzbar, dürfte dies für die meisten Bestimmungen zutreffen, da das Land NÖ viele Neuerungen des Bundesrechtes bereits im Laufe der letzten Jahre vorweggenommen hat (z.B. Regelung der Tagesbetreuung, Ausweitung der Sozialen Dienste, Pflegebeitragsanspruch für nahe Verwandte). Die Errichtung des Informationsverbundsystems (§ 55a) wird dem Land voraussichtlich Kosten in Höhe von S 250.000,-- (€ 18.168,--) verursachen, diese Kosten werden durch die Adaptierung des derzeit in der Einführung befindlichen EDV-Systems in den Bezirkshauptmannschaften entstehen. Ausdrücklich festzuhalten ist, dass auch ohne dieser Bestimmung das bisher in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften in Verwendung stehende EDV-Programm ausgewechselt wird, weil dieses aus dem Jahre 1987 stammende Programm mittlerweile in einem unverantwortbaren Ausmaß

fehleranfällig geworden ist und alleine schon die notwendige Umstellung auf Euro nur schwer zu bewältigen sein wird. Weiters sollen im Informationsverbundsystem hinkünftig auch Daten über durchgeführte Hilfen zur Erziehung erfasst werden, um ein schnelleres Reagieren auf gesellschaftliche Entwicklungen möglich zu machen (und damit die Jugendwohlfahrtsbudgetmittel effizienter einsetzen zu können).

Diese EDV-Entwicklungskosten werden hinsichtlich der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften ausschließlich aus Budgetmitteln des Landes für Informationstechnologie zu leisten sein. Die Gemeinden werden an diesen Kosten in keiner Form beteiligt. Allerdings werden die vier Städte mit eigenem Statut eigene (finanzielle) Anstrengungen zur Adaptierung ihrer EDV und Vernetzung mit dem Informationsverbundsystem erbringen müssen, damit die Tätigkeit der städtischen Jugendämter mit dem gleichen Standard erfolgen kann.

Die Änderungen der Regierungsvorlage gegenüber der Fassung des Begutachtungsverfahrens im Frühjahr 2000 haben hinsichtlich der Kostenfolge für die Gemeinden nur insofern eine Änderung erbracht, als es mit den Gemeindevertreterverbänden ausdrücklich verhandelt worden ist.

Darüber hinaus ist finanzwirksam nur die Möglichkeit der anonymen Geburt hinzugekommen. Die bei Z.5 näher erläuterte Neuerung wird keine Auswirkungen auf die Gemeinden haben. Eine quantitative Aussage über die Häufigkeit der Inanspruchnahme kann nicht erfolgen, pro anonymer Geburt werden etwa S 30.000.- an Kosten auflaufen, die aus Mitteln der freien Jugendwohlfahrt verrechnet werden sollen.

In diesem Zusammenhang soll auch an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Entwicklung der Jugendwohlfahrt dynamisch weitergegangen ist und auch ohne Novellierung jährlich steigende Kosten verursacht hat. Diese Kosten werden größtenteils zunächst vom Land getragen und von den Gemeinden zu 50 % übernommen (§ 58 Abs. 2).

Neue Formen von gesellschaftlichen Problemen, neue Formen der Pädagogik und nicht zuletzt die Verpflichtung des Jugendwohlfahrtsträgers, jeweils die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme zu setzen, haben zu Kostenverschiebungen geführt, die Spiegelbild der Verschiebungen im Bereich der Maßnahmen des Jugendwohlfahrtsträgers sind. Die Verpflichtung, Alternativen zur Heimunterbringung zu finden, führt zum verstärkten Einsatz neuer Formen von Maßnahmen (z.B. Familienintensivbetreuung). Das parallele Angebot wird zu einer kurzfristigen finanziellen Mehrbelastung führen, das für die Gemeinden und das Land mit etwa je 10 Mio. Schilling jährlich prognostiziert wird (Annahme auf Grund der bereits gewonnenen Erfahrungswerte seit 1999). Nach etwa 3 Jahren müssten die Mehrausgaben durch die Einsparung bei der „Vollen Erziehung“ ausgeglichen sein (vgl. dazu die detaillierten Ausführungen im Besonderen Teil zu Z. 23, § 58 Abs. 2, 1. Satz).

Darüber hinausgehende Änderungen im Bundes-Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 werden in die Landesgesetznovelle nicht übernommen, da sie in NÖ bereits umgesetzt sind (Verwandtenpflegebeitrag, Tagesbetreuung, Fortsetzung von Erziehungshilfen bei Bedarf bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres).

Besonderer Teil:

Zu Z. 1:

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses ist durch die Ergänzung des 10. Hauptstückes um die automationsunterstützte Datenverwendung notwendig.

Zu Z. 2:

Unter die „insbesondere“ heranzuziehenden Berufsgruppen sollen auch die Psychotherapeuten gezählt werden, weil diese einerseits qualitativ bedeutsame Leistungen im Bereich der Erziehungshilfen (sowohl bei voller Erziehung als auch bei Unterstützung der Erziehung) erbringen und andererseits durch die Regelungen des § 37 Abs. 2 und 3 der Bundesgesetznovelle besonders betroffen werden, sofern sie im Auftrag der Jugendwohlfahrt tätig sind.

Dabei wird nicht übersehen, dass es noch weitere Berufsgruppen gibt, die wichtige Beiträge zu den Aufgaben der Jugendwohlfahrt erbringen. Diese werden jedoch nicht ausgeschlossen, wenn sie nicht gesondert erwähnt werden, da die Aufzählung an dieser Stelle nur eine demonstrative ist.

Zu Z. 3:

Hier liegt eine gesetzlich neu normierte Berufsbezeichnung vor, die anlässlich der Novelle nachvollzogen wird.

Zu Z. 4:

Grundsätzlich sind die Aufgaben der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft im NÖ JWG 1991 geregelt. Die Anführung der Kinderrechtskonvention als Richtlinie für das Handeln der Kinder- und Jugendanwaltschaft bedeutet keine Ausweitung des Aufgabenbereiches dieser Einrichtung. Vielmehr ist diese Bestimmung als Selbstbindungsvorschrift im Sinne einer näheren Auslegung des Begriffes „Interessen und Wohl des Kindes“ zu werten. Ergänzend wird dazu festgestellt, dass davon ausgegangen werden kann (vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage, XVIII. GP, RV 413), dass die in der Kinderrechtskonvention eingeforderten Rechte des Kindes und die Achtung seiner besonderen Bedürfnisse in Österreich bereits weitgehend gewährleistet sind, sodass diese Bestimmungen durch die österreichische Rechtsordnung (auch Jugendwohlfahrtsgesetz) bereits abgedeckt sind.

Die im Begutachtungsverfahren vorgeschlagene Befristung der Amtsperiode eines Leiters der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist einhellig auf Ablehnung gestoßen, weshalb auf eine Aufnahme in die Regierungsvorlage verzichtet wird.

Zu Z. 5:

Aus aktuellen Gründen wird in die Regierungsvorlage das Kapitel „anonyme Geburt“ aufgenommen, obwohl es im Begutachtungsverfahren nicht erwähnt war. Da die zuletzt gehäuft aufgetretenen Phänomene der Kindesweglegung oder -tötung alle Verantwortlichen zum Handeln zwingen, hat man sich in NÖ entschlossen, mit der anonymen Geburt ein Instrument einzusetzen, das Betroffenen eine Alternative bietet. Grundsätzlich ist der Vorgang einer Geburt in einem Krankenhaus keine Angelegenheit der Jugendwohlfahrt. Die Verbindung ist jedoch über das Kind herzustellen. Eine Einbindung der anonymen Geburt im Jugendwohlfahrtsrecht erscheint geboten.

Über allem steht die Annahme, dass es im Wohl des Kindes gelegen ist, von seiner Abstammung Kenntnis zu haben. Dieser Grundsatz wird nicht nur in zahlreichen Gesetzesbestimmungen des ABGB verwirklicht, sondern findet sich auch als ein Grundrecht in der Menschenrechtskonvention. Da der Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 211 ABGB im Falle der „Auffindung“ eines minderjährigen Kindes und gleichzeitiger Unkenntnis von den Eltern mit der Obsorge betraut ist, kommt diesem auch die Pflicht zur möglichst umfangreichen Sicherung von Wissen über die Abstammung des Kindes zu.

Bei offenkundig zu vermutender Gefährdung des Kindes vor allem unter dem Eindruck einer subjektiv erlebten Krisensituation der werdenden Mutter hat der Jugendwohlfahrtsträger den obigen Grundsatz einer Abwägung mit der Aufgabenstellung der Sicherstellung einer „normalen“ Geburt und der weiteren gedeihlichen Entwicklung des Kindes (Pflege und Erziehung) zuzuführen. Da diese Abwägung im Einzelfall möglicherweise aus zeitlichen und praktischen Gründen schwer wäre, wird eine Lösung definiert, die unter allgemeiner Aufsicht der Jugendwohlfahrt, der möglichst raschen individuellen Mitwirkung der Fachleute der Jugendwohlfahrt und mit finanzieller Absicherung durch Mitteln der Jugendwohlfahrt dieser außergewöhnlichen Situation rund um eine (bevorstehende) Geburt bei gleichzeitigem Vorliegen einer psychischen oder psychosozialen Not- bzw. Zwangssituation der Mutter begegnet. Die Ermöglichung einer anonymen Geburt unter Einhaltung von Verhaltensregeln in der Krankenanstalt stellt für die Verantwortlichen in der Jugendwohlfahrt – trotz international bekannter kritischer Anmerkungen – die derzeit bestgeeignete Reaktion auf das Zunehmen von Kindestötungen und Kindesweglegungen dar.

Um die fachgerechte Kooperation sicherzustellen, wird den (durch das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 ermächtigten) öffentlichen Krankenhäusern mit einer geburtshilflichen Abteilung mit dieser Änderung der Status eines freien Jugendwohlfahrtsträgers in Aussicht gestellt. Nach einem Verfahren auf Feststellung der Eignung, die sich in dieser Angelegenheit naturgemäß nur auf den psychologischen Umgang mit der anonymen Frau beziehen kann, können anonyme Geburtsvorgänge abgewickelt werden, deren Kosten von der NÖ Jugendwohlfahrt getragen werden. Da für freie Jugendwohlfahrtsträger ein eigenes Budget vorgesehen ist, das nicht der Kostenteilung mit den Gemeinden unterzogen ist, ist mit dieser Lösung sichergestellt, dass den NÖ Gemeinden durch diesen sozialen Dienst keine neuen zusätzlichen Belastungen entstehen.

Zur Kostenfolge ist anzuführen, dass naturgemäß nicht abschätzbar ist, wie oft dieses Angebot angenommen wird. Eine vorsichtige Schätzung lautet 3 bis 5 Fälle pro Jahr. Eine Geburt wird dem Jugendwohlfahrtsträger etwa S 30.000,- bis S 45.000,- kosten. Dies ergibt sich aus den Verpflegungsgebühren für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes im Spital.

Inhalt einer Eignungsfeststellung wird die Kooperation beim Anlassfall mit der örtlichen Jugendwohlfahrtsbehörde sein. Die Beratung der anonymen Frau über ihre individuelle Notsituation und mögliche Lösungen, über das weitere Schicksal ihres Kindes (angefangen von der Option, sich doch noch zum Kind zu „bekennen“ bis hin zu den verschiedensten Formen der Adoption) sowie über spätere vertrauliche Beratungsangebote zur Bewältigung der psychischen Folgen der „Kindesweggabe“ sind Aufgaben der Jugendwohlfahrt. Dies hat im Zusammenwirken mit dem Arzt zu geschehen. Das Krankenhaus hat für die zeitgerechte Einbindung der Jugendabteilung Sorge zu tragen, bevor die anonyme Frau nach der Geburt die Anstalt verlässt.

Zu Z. 6:

In Verfahren zur Feststellung der Eignung von Einrichtungen der privaten Träger sind nicht nur die Qualitäten der Antragsteller maßgebend, es bedarf auch der Berücksichtigung weiterer Faktoren. Vorrangig ist die Sicherstellung eines ausgewogenen und ausreichenden Angebotes für die Klienten, darüber hinaus soll ein möglicher regulativer Eingriff auch die Erwartungshaltung über die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Einrichtung gewährleisten helfen. Dieses Steuerungsinstrument soll durch Berücksichtigung der geografischen Strukturen des Landes und der regionalen Bedürfnisse ein gleichmäßiges und ausreichendes Angebot an sozialen Diensten ermöglichen.

Insbesondere darf nicht übersehen werden, dass sämtliche privaten Träger der Jugendwohlfahrt auf mehr oder weniger budgetäre Unterstützung durch die öffentliche Hand angewiesen sind. Da diese Geldmittel begrenzt sind, ist dafür zu sorgen, dass die Angebote möglichst in jeder Region bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Gleichartige Angebote in einer Gemeinde einerseits, Regionen ohne entsprechende Versorgung andererseits, sind nicht im Sinne einer modernen Jugendwohlfahrt. Es ist daher schon im Eignungsfeststellungsverfahren auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen, unrealistische Hoffnungen auf Subventionen hintanzuhalten und die Streuung von Angeboten privater Träger der Jugendwohlfahrt dorthin zu veranlassen, wo die öffentliche Jugendwohlfahrt einen Bedarf an solchen Angeboten bestätigt.

Maßgeblich für diese durch die Bewilligungsbehörde durchzuführende Beurteilung ist die bisherige Versorgung der Region mit derartigen Angeboten, der aktuelle Bedarf, die zu erwartenden Kosten und das Ausmaß der Abhängigkeit von Subventionsmitteln (Finanzplan). Der Verfassungsdienst des Landes hat im Begutachtungsverfahren massive Bedenken gegen die Einführung einer Bedarfsklausel zum Ausdruck gebracht und diese durch entsprechende Hinweise auf die Judikatur untermauert. Diese Bedenken werden grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen, können jedoch nicht im ausreichenden Maße die Argumente aufwiegen, die von Seiten der Verantwortlichen in der Politik als Hintergrund für die Notwendigkeit zur Regulierung von neuen Angeboten in diesem Bereich der sozialen Dienste gesehen werden.

Zum Entfall der Z. 5 des Begutachtungsverfahrens:

Die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Einfügung der Wortfolge „etwa Elternschulen“ wurde als entbehrlich angesehen, weil es in NÖ bereits eine klare legislative Definition der Elternschulen im NÖ Familiengesetz gibt und daher eine Umsetzung des Grundsatzrechts im Ausführungsgesetz nicht mehr erforderlich erscheint. Der Wegfall bedeutet jedoch keinesfalls, dass es im Rahmen der Jugendwohlfahrt keine Elternschulen gäbe oder der Einsatz dieses Angebotes abseits der Jugendwohlfahrt erfolgt. Entsprechenden Bedenken im Begutachtungsverfahren wird somit Folge geleistet.

Zu Z. 7:

Durch den Einschub der neuen Z. 5 im § 15 Abs. 2 (siehe zu Z.8) verschieben sich andere Ziffern in dieser Bestimmung, sodass diese Änderungsanordnung nötig wurde.

Zu Z. 8:

Im § 15 Abs. 2 Z. 5 werden - nach „Anregung“ durch den Bundesgesetzgeber - Institutionen genannt, die in der Jugendwohlfahrt zunehmend Bedeutung gewinnen. Es

handelt sich dabei um Mutter-Kind-Wohnungen, betreute Notschlafstellen und „Streetwork“. Der letztgenannte Begriff bezeichnet eine Methode der Sozialarbeit und bedeutet, dass die DiplomsozialarbeiterInnen ihre Hilfe und Beratung dort anbieten, wo die Klienten anzutreffen sind (auf der Straße, in Bahnhöfen, Szenetreffs usw.). Mutter-Kind-Wohnungen werden derzeit bereits durch das Land NÖ und einzelne private Vereine angeboten. Auch Frauenhäuser, die es in NÖ flächendeckend gibt, verfügen über die Möglichkeit, dass Frauen mit ihren Kindern aufgenommen werden können. Notschlafstellen gewinnen zunehmend an Bedeutung in der Jugendwohlfahrt und stellen vor allem für Jugendliche eine Möglichkeit dar, in Konfliktsituationen kurzfristig ein „Dach über dem Kopf“ zu finden. Kennzeichen von Notschlafstellen ist, dass sie - im Gegensatz zu Kriseninterventionseinrichtungen - von Betroffenen in Eigeninitiative aufgesucht und bei Bedarf auch länger in Anspruch genommen werden können.

Zu Z. 9:

Das Angebot der Mutterberatung unterliegt im Laufe der Zeit Änderungen, die die Effizienz dieses Dienstes zum Gegenstand haben. Durch den Entfall des Wortes „niedergelassene“ wird der Praxis Rechnung getragen, dass auch Wohnsitzärzte für die Mutterberatung tätig werden können.

Ebenso soll die Unterscheidung zwischen ortsfest und ambulant in Hinblick auf die Befugnis zur Bestellung des ärztlichen Leiters entfallen, da diese regelmäßig der Landesregierung zukommt.

Zu Z. 10:

In Ergänzung zu den in Z. 9 vorgenommenen Änderungen ist es erforderlich, den bisherigen letzten Satz in Abs.5 („Abs.4 gilt auch für den ambulanten Mutterberatungsdienst“) entfallen zu lassen.

Zu Z. 11:

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens (15.5.2000) erfolgte durch das BGBl. Teil I Nr. 135 vom 29.12.2000 die Verlautbarung des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes. Die neuen bundesgesetzlichen Regelungen verfolgen das Ziel, im Sinne einer wohl verstandenen Deregulierung klare Abgrenzungen zwischen den Rechtsinstituten der Obsorge für Minderjährige, der Sachwalterschaft für Volljährige (geistig Behinderte) und der Kuratel für Sonderfälle (z.B. Kollision) zu schaffen. Das Rechtsinstitut des Vormundes geht in der Obsorge für Minderjährige durch andere Personen als Eltern, Großeltern und Pflegeeltern auf. Da der Begriff des Vormundes im NÖ JWG 1991 (§ 19, § 28) seine Herkunft aus dem Zivilrecht ableitet, sind die angeführten Veränderungen (Wegfall) auch in der vorliegenden Novelle entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Z. 12:

Ebenfalls mit den Neuerungen im Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz hängt die geänderte Formulierung des § 28 Abs. 2 zusammen. Nach dem neuen § 186 ABGB, der am 1.7.2001 in Kraft trat, sind Pflegeeltern Personen, die die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen und zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Danach genügt die faktische Besorgung der Pflege und Erziehung, um als Pflegeeltern(-teil) im Sinne des ABGB zu gelten. In den EB zu § 186 ABGB wird vermerkt, dass der Pflegeelternbegriff des ABGB nicht mit dem anderer Gesetze übereinstimmt und vom Regelungsgegenstand her auch nicht übereinstimmen kann.

Nachdem allerdings das NÖ JWG 1991 an die Pflegeelterneigenschaft auch Geldleistungen anknüpft, erscheint es trotzdem notwendig, eine Abgrenzung zu finden, die es ermöglicht, nur Pflegeeltern im Sinne des NÖ JWG 1991 einen Anspruch auf Pflegebeitrag zuzuerkennen. Da der Pflegebeitrag zur Erleichterung der mit der vollen Erziehung verbundenen Lasten vorgesehen ist, war es naheliegend als Anspruchsvoraussetzung das Vorliegen einer Maßnahme der vollen Erziehung vorzugeben. So kann beispielsweise die privat vereinbarte Betreuung der eigenen Kinder bei Verwandten, Stiefeltern oder anderen nahestehenden Personen ohne indizierte Mitwirkung des Jugendwohlfahrtsträgers nicht zu einem Anspruch auf Pflegebeitrag im Sinne der NÖ Pflegebeitragsverordnung führen.

Zu Z. 13:

Diese Änderung ergibt sich durch den Wegfall des Begriffes „Vormund“, deren Begründung zu Z. 11 ausführlich dargestellt ist.

Zu Z. 14:

Ebenso wie bei der Eignungsfeststellung von privaten Trägern ist auch für die Bewilligung neuer Kinderheime oder Wohngemeinschaften nicht nur deren Angebot, sondern die Berücksichtigung weiterer Faktoren von Bedeutung. Vorrangig ist die Sicherstellung der Finanzierung eines ausgewogenen und ausreichenden Angebotes für die Klienten. Dieses Steuerungsinstrument soll durch Berücksichtigung der geografischen Strukturen des Landes und der regionalen Bedürfnisse ein gleichmäßiges und ausreichendes Angebot an Einrichtungen der vollen Erziehung bewirken.

Es ist daher schon im sozialpädagogischen Konzept, das Grundlage jeder Bewilligung darstellt, auch auf den regionalen Bedarf an Jugendwohlfahrtsangeboten ausführlich einzugehen. Ebenso hat die Bewilligungsbehörde das Vorhandensein der für die umfassende Betreuung von Kindern erforderlichen Infrastruktur (Schulplätze, Ausbildungsstellen, Freizeiteinrichtungen, etc) aufzugreifen und aus ihrer Sicht zu beurteilen. Dadurch sollte es möglich sein, schon im Vorfeld unrealistische Hoffnungen auf öffentliche Finanzierung hintanzuhalten und wiederum die Streuung von Angeboten privater Träger dorthin zu veranlassen, wo die öffentliche Jugendwohlfahrt einen Eigenbedarf bestätigt. Bedarfslagen angrenzender Bundesländer können kein ausreichendes Argument für die Bereitstellung von Angeboten zur vollen Erziehung sein. Bekanntlich zieht ein einmal vorhandenes Angebot auch eine entsprechende Nachfrage im eigenen Land nach sich.

Der Verfassungsdienst des Landes hat im Begutachtungsverfahren zu Z. 6 massive Bedenken gegen die Einführung einer Bedarfsklausel zum Ausdruck gebracht und diese durch entsprechende Hinweise auf die Judikatur untermauert. Diese Bedenken werden grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen, können jedoch nicht im ausreichenden Maße die Argumente aufwiegen, die von Seiten der Verantwortlichen in der Politik als Hintergrund für die Notwendigkeit zur Regulierung von neuen Angeboten zur vollen Erziehung gesehen werden.

Zu Z. 15:

§ 42 Abs. 3 lautete schon bisher, dass jeweils die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen ist. Dieser Satz wird nunmehr – in Ausführung der Bundesgesetznovelle – insofern ergänzt, dass soziale Dienste insbesondere dann anzubieten

sind, wenn sie zweckmäßiger und erfolgversprechender erscheinen als die Gewährung von Erziehungshilfen. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sozialen Diensten und Hilfen zur Erziehung. Während soziale Dienste Angebote sind, über deren Inanspruchnahme der Betroffene alleine entscheidet (z.B. Streetwork), sind die Hilfen zur Erziehung Maßnahmen des Jugendwohlfahrtsträgers, die ein höheres Ausmaß an Verbindlichkeit nach sich ziehen. Hilfen zur Erziehung werden entweder mit dem Betroffenen schriftlich vereinbart oder – wenn Erziehungsberechtigte einer notwendigen Maßnahme nicht zustimmen – gegen dessen Willen mit Gerichtsentscheid legitimiert. Durch die nunmehr vorgenommene Differenzierung wird zum Ausdruck gebracht, dass niederschweligen Angeboten zunächst der Vorrang eingeräumt werden soll, sofern dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolgversprechender erscheint. Wenn dies nicht ausreicht, soll an die Leistung von Erziehungshilfen gedacht werden, wobei hier wiederum der gelinderen Maßnahme (Unterstützung der Erziehung) gegenüber der schwerwiegenderen Maßnahme (Volle Erziehung) der Vorzug gegeben werden soll. Die Beurteilung der Situation obliegt jedenfalls immer den Fachkräften des Jugendwohlfahrtsträgers (§52 Abs.2 neu).

Zu Z. 16:

(Zu § 43 Abs. 2) Es hat sich herausgestellt, dass die Formen der Unterstützung der Erziehung in der bisherigen Form in der Praxis nicht so leicht zu unterscheiden waren wie es durch die Aufteilung in sechs Ziffern zum Ausdruck gebracht worden ist. Um im Vollzug eine bessere Zuordnung treffen zu können, insbesondere auch um eine Abgrenzung der einzelnen Maßnahmen hinsichtlich der Kostenträger vornehmen zu können (siehe auch zu Z.23), werden daher unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung in der Jugendwohlfahrt und zur Sicherstellung der weiteren Entwicklungsfähigkeit der Methodik vier Ziffern definiert, die einerseits den aktuellen Notwendigkeiten Rechnung tragen, andererseits die bisherigen Leistungen nicht ersatzlos entfallen lassen.

Zu Ziffer 1: Die sozialpädagogische Familienintensivbetreuung stellt mittlerweile das wohl effizienteste Mittel zur Hilfestellung für gefährdete Kinder in ihren Ursprungsfamilien dar und bildet die letzte Stufe vor der vollständigen Entfernung des gefährdeten Kindes aus seiner bisherigen Umgebung und seiner gänzlichen Unterbringung in einem Jugendheim oder Pflegefamilie. Diese Einschätzung wird auch von den Vertretern der NÖ Gemeinden geteilt.

Sozialpädagogische Familienintensivbetreuung versteht sich hier als institutionalisierte Form der Unterstützung der Erziehung. Sie umfasst die Intensivbetreuung von Problemfamilien vor Ort und durch qualifiziertes Fachpersonal, um Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern zu verbessern und Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten. Sie soll vor allem dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familie zu verbessern und kann auch ein Paket aus mehreren und unterschiedlichen Leistungen verschieden hoher Intensität sein.

Sozialpädagogische Familienintensivbetreuung ist eine Form der Hilfen zur Erziehung, die von geeignetem Fachpersonal eines bescheidmäßig anerkannten privaten Trägers der Jugendwohlfahrt und ausschließlich im Auftrag der Behörde (Jugendabteilung einer BVB) an eine Familie herangetragen wird.

Zu geeignetem Fachpersonal zählen Psychologen, Psychotherapeuten, Diplomsozialarbeiter, Sozialpädagogen, Diplomkinderkrankenpfleger (sowohl weiblichen als auch

männlichen Geschlechts), erforderlichenfalls mit Zusatzkenntnissen für spezielle Problemlagen.

Die Methoden sind Problemklärungsgespräche im Haushalt der Familie mit einzelnen, mehreren oder auch allen Familienmitgliedern, ressourcenorientierte Entwicklung von Hilfestellungen zu den im Auftrag festgehaltenen Problemlagen, Einsatz von psychodiagnostischem und nötigenfalls auch psychotherapeutischem Fachwissen sowie praktische Unterstützung auf dem Weg zum Erwerb von Problemlösekompetenz auf Seiten der Familienmitglieder. Daher erfolgt die Tätigkeit der Fachkräfte fallweise auch außerhalb des Haushalts aber jedenfalls im sozialen Umfeld der Familie, benötigt eine hohe Frequenz (Intensivbetreuung heißt mehrere Stunden pro Woche) und erfordert vernetztes Arbeiten mit anderen Hilfsangeboten wie Schuldnerberatung, Arbeitsmarktservice, ev. Bewährungshilfe usw.

Da keine hoheitlichen Aufgaben übernommen werden, bleibt die Verantwortung, ob die Gefährdung des Kindeswohls für das Kind (oder die Kinder) mit der getroffenen Maßnahme „Sozialpädagogische Familienintensivbetreuung“ bereits ausreichend bekämpft oder gar behoben werden kann, weiterhin im Aufgabenbereich des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers. Im negativen Fall müsste die Maßnahme dann durch eine andere, etwa durch die volle Erziehung ersetzt werden.

Die Durchführung im Einzelfall bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. eines Gerichtsbeschlusses, mit dem das Verfügungsrecht der Obsorgeinhaber eingeschränkt wird. Die Umsetzung durch den freien Träger erfolgt über Einzelauftrag der Behörde. Dabei werden die Ziele dieser Maßnahme der Erziehungshilfe zwischen den Erziehungsberechtigten und der Jugendwohlfahrtsbehörde beraten und nach Möglichkeit vereinbart und anschließend als Vorgabe dem freien Träger übertragen. Der Einsatz dieses Mittels soll sich im Normalfall über einen überschaubaren Zeitraum (im Regelfall ein bis zwei Jahre) erstrecken.

Ein Kostenbeitrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) ist aufgrund bundesrechtlicher Hindernisse (siehe § 33 JWG 1989) nicht möglich. Daher fallen die gesamten Kosten einer Familienintensivbetreuung im Sinne der vorangehenden Definition dem Land als Jugendwohlfahrtsträger zu, wobei die Gemeinden 50 % Kostenbeitrag zu leisten bereit sind (Vereinbarung zwischen den Gemeindevertreterverbänden und der NÖ Landesregierung vom 11.12.2000).

Die hier getroffene Definition der sozialpädagogischen Familienintensivbetreuung entspricht im Übrigen dem §7 Z.1 der mit Beschluss der NÖ Landesregierung festgelegten „Richtlinien zur pauschalen Förderung von sozialen Diensten der freien Jugendwohlfahrt“. Das Ausmaß des Einsatzes dieser Erziehungshilfe ist jeweils für ein Budgetjahr durch die Vorgaben des Voranschlages des Landes NÖ nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Jugendwohlfahrtsbudgets begrenzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Leistung, weder aus der Sicht der betroffenen Familien noch nach den Vorstellungen der einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden. Grundsätzlich ist jedoch erklärtes Ziel, durch den Einsatz dieser Form wesentlich teurere Unterbringungen im Rahmen der vollen Erziehung zu vermeiden und damit den steigenden Ausgaben im Jugendwohlfahrtsbereich zu begegnen.

Zu Ziffer 2: Die nun vorgeschlagene Formulierung umfasst den gleichen Tatbestand wie in der bestehenden Regelung. Die gewaltlose Erziehung stellt eine wesentliche Errungenschaft und Erkenntnis der modernen Pädagogik dar und war bereits Schwerpunkt bei der Neufassung des Jugendwohlfahrtsrechts 1990. An Stelle der

Förderung wird der Begriff Beratung verwendet, weil damit konkreter die Methode umschrieben wird, mit der Zugang zu den Erziehungsberechtigten gefunden werden kann.

Zu Ziffer 3: Die bisherige Regelung hat sich in der Praxis als Phrase ohne konkretem Inhalt erwiesen. Nunmehr wird die Förderung der Entwicklung dahingehend präzisiert, dass ein Schwerpunkt auf die Notwendigkeit gelegt wird, nach formeller Beendigung einer vollen Erziehung nachbegleitende Hilfen anzubieten. Dieser Umstand war bereits bisher in Z. 5 geregelt und wird der nun vorgeschlagenen Z. 3 eingegliedert. Durch die demonstrative Anführung sind aber auch weitere Formen der entwicklungsfördernden Hilfe nicht ausgeschlossen.

Zu Ziffer 4: Der bisherigen Regelung wird der Tatbestand der derzeit geltenden Z. 6 angefügt, weil sich in der Praxis gezeigt hat, dass eine Betreuung, die stets familienergänzend (begleitend) wirkt, außerhalb der Familie hauptsächlich in Gruppen Platz greift. Diesbezüglich sind in NÖ eine Reihe von familienpolitischen Weichenstellungen vorgenommen worden.

In Frage kommen dabei Betreuungen in eigenen Gruppen einer Tagesbetreuungseinrichtung oder für Schulkinder in einem Hort, aber auch die „kleine Familiengruppe“ bei einer Tagesmutter.

Alle vier Ziffern können zusätzlich unter dem Gesichtspunkt verstanden werden, dass dem Grundsatz zum Einsatz des jeweils gelindesten und dennoch noch zielführenden Mittels Rechnung getragen wird.

Zu Z. 17:

Die neue Definition der vollen Erziehung im § 44 Abs. 1 wurde gemäß den Bestimmungen durch den Bundesgesetzgeber erstellt. Selbstverständliches Element der vollen Erziehung ist nach wie vor die Herausnahme des Minderjährigen aus dem Verband seiner bisher Erziehungsberechtigten. Die neue Definition zählt die Formen der Betreuung von Minderjährigen im Rahmen der vollen Erziehung auf, die in den letzten Jahren vielfältiger geworden sind. Waren früher ausschließlich Unterbringungen in Heimen oder auf Pflegeplätzen vorgesehen, gibt es seit einigen Jahren bereits die Möglichkeit der Unterbringung bei nahen Verwandten oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik (wie z.B. Erlebnispädagogik).

Ziel ist es letztlich, möglichst individuell auf die vielfältigen gesellschaftlichen Probleme, deren Symptomträger nicht selten Minderjährige sind, seitens der Jugendwohlfahrt reagieren zu können.

Um die nicht ortsfesten Formen der Pädagogik sowohl angebots- als auch kostenmäßig im notwendigen Rahmen zu halten, liegt dabei volle Erziehung nur dann vor, wenn der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung des Minderjährigen betraut wurde. Die Einschränkung des letzten Halbsatzes bezieht sich nur auf die nicht ortsfesten Pädagogikformen. Der Begriff „Betrauen“ hat seine Grundlage im novellierten ABGB.

Zu Z. 18

Durch die Erweiterung des 10. Hauptstückes um die automationsunterstützte Datenverwendung ist auch die Überschrift entsprechend zu ändern.

Zu Z. 19:

Im § 6 des Grundsatzgesetzes wird auf besondere Erfordernisse an Ausbildung und Eignung von Fachkräften in der öffentlichen Jugendwohlfahrt verwiesen. Damit genügt im NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 nicht mehr der sich auf die Jugendwohlfahrt beziehende § 5 mit der Auflistung von Berufsgruppen, ohne dass deren Einsatz dem öffentlichen oder freien Jugendwohlfahrtsträger zuzuordnen wäre.

Der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger benötigt zur Besorgung der gesetzlichen Aufgaben sowohl Fachpersonal zur unmittelbaren Beratung und Betreuung der Zielgruppe als auch darüber hinaus Fachpersonal, das im hoheitlichen Bereich Aufgaben der Planung, Überprüfung und Aufsicht von Leistungen erbringen kann. Diese fachliche Kapazität muss dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger zur Verfügung stehen ohne Unterschied, ob die einzelnen Leistungen von Mitarbeitern der Bezirksverwaltungsbehörden oder von freien Trägern erbracht werden. Im ersteren Fall sind es Leistungen, die der dienstlichen Aufsicht unterliegen. Im zweiten Fall handelt es sich um Tätigkeiten und Leistungen, von denen ein großer Teil mit Steuergeldern zugekauft oder gefördert wird und ebenso der Aufsicht der Landesregierung unterliegt.

Zu Z. 20:

§ 52a ist die Umsetzung des § 2 Abs. 4 Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998, die erstmals – bei Vorliegen konkreter Tatbestände – Meldepflichten an die Jugendwohlfahrtsbehörden anordnet. Adressat der erwähnten Meldepflicht ist zunächst der Personenkreis des § 37 Abs. 2 und 3 JWG 1989 i.d.F. BGBl I Nr.53/1999, d.h. Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes sowie in der Jugendwohlfahrt tätige oder von ihr beauftragte Personen. Diese Fassung wird als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht nicht im Gesetzestext des NÖ JWG 1991 angeführt, es gab mittlerweile eine weitere Novelle des JWG 1989 durch BGBl. I Nr. 135/2000, die aber nur Änderungen im unmittelbar anzuwendenden Bundesrecht beinhaltet hat.

Sinn dieser Bestimmung ist es klarzustellen, dass dann, wenn Erziehungsberechtigte das Wohl ihrer Kinder nicht gewährleisten (können), jedenfalls aber bei Gewalt an Kindern, die öffentliche Jugendwohlfahrt zum Eingreifen verpflichtet ist. Unkenntnis über die Bedürfnisse von Kindern, unzeitgemäße Erziehungsmethoden, aber auch falsch verstandene Solidarität mit dem familiären Umfeld tragen dazu bei, dass Gewalthandlungen an Kindern oftmals nicht erkannt oder nicht aufgedeckt werden. Diese nunmehr eingeführte Meldepflicht soll einen Beitrag dazu leisten, entsprechende Hilfe für die betroffenen Minderjährigen, aber auch deren Familien, anbieten zu können.

Die in den Bezirksverwaltungsbehörden tätigen MitarbeiterInnen der Jugendabteilungen/Jugendämter sind aufgerufen, nach Vorlage entsprechender Meldungen Hilfe für die betroffenen Minderjährigen und deren Familien zu leisten bzw. für die Einleitung der erforderlichen Erhebungen unverzüglich Sorge zu tragen. Die Verpflichtung zur personenbezogenen Erfassung bezieht sich immer auf das betroffene Kind. Das Kind hat einen Hauptwohnsitz (bei Fehlen einen Aufenthalt), weshalb die örtliche Zuständigkeit nach diesem zu definieren ist. Einlangende Meldungen sind daher sofort aktenmäßig zu erfassen und (im Falle der örtlichen Zuständigkeit) sofort methodisch-sozialarbeiterisch zu bearbeiten. Sollte die örtliche Zuständigkeit nicht vorliegen, ist die Meldung unverzüglich an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger weiterzureichen.

Bei Zuzug eines betroffenen Kindes kann/soll die vormals zuständige Behörde – soweit bekannt – um weitere Informationen angefragt werden (Amtshilfe), ob und zutreffendfalls welche Wahrnehmungen über eine Gefährdung des Kindes aufliegen.

Darüber hinaus ermächtigt/verpflichtet die neue Rechtslage den Jugendwohlfahrtsträger, die Daten der Meldung/Mitteilung zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu verarbeiten, benützen, übermitteln und zu überlassen. Die Verwendung von Daten ist ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz und bedarf daher dieser gesetzlichen Grundlage sowie einer sachlichen Rechtfertigung und darf immer nur verhältnismäßig erfolgen.

Aufgrund von Einwendungen des Datenschutzrates im Bundeskanzleramt werden nur mehr Identifikationsmerkmale des betroffenen Kindes, des (der) Erziehungsberechtigten und die Umstände der Gefährdung gespeichert. Zugriff zum zentralen Register haben ausschließlich Mitarbeiter (Fachkräfte) der Behörden (§ 55a Abs. 1). Hinweise auf den oder die Tatverdächtigen sind im zentralen Register nicht enthalten. Ebenfalls über Vorschlag des Datenschutzrates ist die Löschung der Daten entweder bei Wegfall der Gefährdung, spätestens aber mit Erreichung der Volljährigkeit zu verfügen.

Zu Z. 21:

Den modernen Erfordernissen entsprechend sollen sowohl das zentrale Register über die Kindeswohlgefährdung als auch die Daten der Bezirksverwaltungsbehörden über die Vertretungstätigkeiten und Leistungen zur Hilfe zur Erziehung in einem Informationsverbundsystem zur weiteren Verwendung gespeichert werden. Damit soll ein rasches Reagieren auf gesellschaftliche Veränderungen und Notwendigkeiten durch Planungs- und Forschungsarbeit erreicht werden. Da auch die durch die Bezirksverwaltungsbehörden geleisteten gesetzlichen Vertretungen und Maßnahmen zur Hilfe der Erziehung erfasst sind, sind auch seitens der Landesregierung rascher Steuerungsmaßnahmen zur Maximierung der Effizienz der eingesetzten Budgetmittel möglich.

Den Anforderungen des Datenschutzrates im BKA wurde insoferne Rechnung getragen, als der Zugriff auf die gespeicherten Daten nur den Behördenmitarbeitern gestattet und zusätzlich jeder Zugriff protokolliert wird. Daten über die Kindeswohlgefährdung sind als besonders sensible Daten nach Beendigung der Gefährdung zu löschen. Darüber hinaus ist der Eintritt der Volljährigkeit des betroffenen Kindes jedenfalls Anlass zur Löschung der Daten. Ebenso sind genaue Angaben über Art der gespeicherten Daten und den Betreiber des Informationsverbundsystems aufgenommen worden.

Die Verwendung der Begriffe „gesetzlich vertreten“ und „Angehörige“ in Abs. 3 bezieht sich auf sämtliche im ABGB oder anderen Nebengesetzen vorgesehenen Pflichtaufgaben des Jugendwohlfahrtsträgers (§§ 211ff ABGB, § 9 UVG etc.). Der in Abs. 4 verwendete Begriff „Angehörige“ bezieht sich auf alle Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben (gelebt haben) und eine wichtige Rolle im sozialen Umfeld (Beziehungsgefüge) des Kindes spielen sowie auf Elternteile, die eine Unterhaltspflicht zu diesem Kind trifft.

Abs. 5 befasst sich mit allen jenen Partnern der freien Jugendwohlfahrt, die für die Jugendwohlfahrt Leistungen erbringen (Jugendheime, Pflegeeltern, private Träger für sozialpädagogische Familienintensivbetreuung, bis hin zu Einzelpersonen etwa Psychotherapeuten) sowie mit dem erforderlichen Geldverkehr im Zusammenhang mit der gesetzlichen Vertretung in Unterhaltsangelegenheiten und bei der Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen des Landes bei voller Erziehung. Zum Zwecke einer vereinfachten elektronischen Abwicklung des Geldverkehrs mit Leistungsanbietern dürfen auch die für die Durchführung des Geldverkehrs notwendigen Daten der Leistungsanbieter verwendet werden.

Die Übermittlungserlaubnis des Abs. 7 soll sicherstellen, dass der notwendige Austausch von Angaben, die im Zusammenhang mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt stehen, innerhalb der Behörde(n) und im erforderlichen Beziehungsgefüge mit den Partnern in der freien Jugendwohlfahrt automationsunterstützt erfolgen kann.

Zu Z. 22:

Die Strafbestimmungen des § 56 NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 wurden entsprechend der Vorgabe durch den Bundesgesetzgeber nunmehr insofern ergänzt, als § 56 Abs. 2 Z. 5 nicht nur die unbefugte Vermittlung eines Minderjährigen unter 16 Jahren auf einen Pflegeplatz unter Strafe stellt, sondern auch die entgeltliche Vermittlung. Adressat dieser Strafbestimmung ist nicht die Person, die ein Pflegekind ohne Bewilligung bei sich aufnimmt (diesen Tatbestand regelt § 56 Abs. 2 Z. 6), sondern Personen oder Organisationen, die Pflegekinder vermitteln. Aufgrund der geltenden Rechtslage (§ 20 Abs. 2 NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991) ist jede Vermittlung von Pflegekindern durch einen privaten Verein als unbefugt anzusehen. Nur die Bezirksverwaltungsbehörde darf Minderjährige auf Pflegeplätze vermitteln.

Zu Z. 23:

Diese Bestimmung regelt die finanzielle Beziehung der NÖ Gemeinden mit dem Land als Jugendwohlfahrtsträger. Die Kosten der öffentlichen Jugendwohlfahrt für Maßnahmen der vollen Erziehung werden derzeit je zur Hälfte von Land und Gemeinden getragen. Wie sich aus mehreren Bestimmungen dieser Novelle zeigt, ist die Jugendwohlfahrt eine sich ständig an neue Herausforderungen anzupassende Materie.

Der Grundsatzgesetzgeber hat bereits in seinem Stammgesetz (BGBl. 162/1989) davon gesprochen, dass der Landesgesetzgeber auch andere Rechtsträger zum Tragen der Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt (§§ 26ff Jugendwohlfahrtsgesetz 1989) bestimmen darf.

Der Landesgesetzgeber in NÖ hat sich trotz dieser Option im Jahre 1990 für eine Beschränkung der Kostenteilung auf die Maßnahmen nur der vollen Erziehung entschieden. Die Gründe damals lagen einerseits in historischen Überlegungen (Übernahme der bisherigen Praxis), andererseits im mangelnden Bewusstsein über die Notwendigkeit für Alternativen zur vollen Erziehung.

Die Entwicklung in der Jugendwohlfahrt hat aber seit 1991 nicht stillgehalten. All zu oft ist eine Jugendwohlfahrtsbehörde vor der Tatsache gestanden, für besondere Erscheinungsformen der Störung eines Minderjährigen keine adäquaten Angebote machen zu können. Trotz einer großen Auswahl an Heimplätzen können (konnten) zunehmend schwierige Jugendliche nicht mehr gefördert werden. Auf der anderen Seite hat eine rasante Zunahme an familiären Defiziten zum Ansteigen der vollen Erziehung geführt, was sich in großen Steigerungen beim Jugendwohlfahrtsbudget niedergeschlagen hat.

Aus all diesen Umständen war es notwendig geworden, Alternativen zu finden. Es wurden Spezialangebote entwickelt, die als Erlebnispädagogik (nicht ortsfeste Form der Pädagogik) bezeichnet werden. Andererseits versucht man zunehmend, die Herausnahme des Minderjährigen aus seiner Herkunftsfamilie zu vermeiden, indem die Fachleute in die Familien entsendet werden, die die Erziehung durch die Eltern fachlich unterstützen (steuern).

Diese - österreichweite - Entwicklung findet ihren Niederschlag in der Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998, insbesondere bei den Bestimmungen zu § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Z. 6, § 28 Abs. 1 leg.cit. und ist inhaltlich auch in dieser Landesnovelle verarbeitet. Wenn mit dieser Novelle die Kostenmittragungspflicht der Gemeinden angepasst und dabei im Rahmen der Vorgabe durch den Grundsatzgesetzgeber geblieben wird, entspricht dies der Notwendigkeit, alternative Angebote zur vollen Erziehung zu finden.

Zur Abgrenzung der Erziehungshilfen zu den sozialen Diensten wird daher festgestellt, dass zu ersteren ausschließlich nur jene Maßnahmen zählen, die entweder zwischen Jugendabteilung und Erziehungsberechtigten vereinbart werden (Unterstützung der Erziehung § 43 NÖ JWG 1991) oder mit Gerichtsverfügung über die Beschränkung elterlicher Rechte abgesichert werden (§§ 176, 215 ABGB).

Diese Entwicklung ist bereits etwa fünf Jahre zu beobachten. Der finanzielle Einsatz für diese Erweiterung der Angebote liegt derzeit bei 16 Millionen Schilling pro Jahr. Für die nahe Zukunft wird mit einem Mehraufwand von ca. 33 Millionen Schilling zu rechnen sein. Die Erwartungshaltung des Jugendwohlfahrtsträgers geht allerdings auch dahin, dass durch den verstärkten Einsatz von gelinderen und kostengünstigeren Erziehungshilfen (Familienintensivbetreuungen) die wesentlich teureren Erziehungshilfen in Kinder- und Jugendheimen zu einem gewissen Anteil reduziert, zumindest aber die Steigerung des Bedarfs abgefangen werden kann. Sohin müssten etwa nach drei Jahren Volleinsatz die Mehrausgaben durch die Einsparung bei der vollen Erziehung ausgeglichen sein. Die nun in der Novelle geregelten Neuerungen sind mit den Vertretern der NÖ Gemeinden ausverhandelt worden.

Zu Z. 24:

Diese Novelle wird zum Anlass genommen, auf die Notwendigkeiten der Gleichbehandlung von Mann und Frau einzugehen und die sprachliche Darstellung von geschlechtsspezifischen Ausdrücken ins richtige Lot zu bringen.

Zu Z. 25:

Das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 ist mit einem Register versehen, das es dem Leser ermöglicht, aufgrund von einzelnen Stichworten sofort die richtige Gesetzesstelle aufzufinden. Aufgrund der beschriebenen Änderungen war es nötig, dieses Register entsprechend zu ergänzen und die neuen Begriffe in alphabetischer Reihenfolge einzufügen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Landeshauptmann-Stellvertreter

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Mag. Gänger, 3. September 2001